



## Verhaltensordnung für das Vereinsgelände und Clubhaus

1. Jedes Mitglied hat seine Aktivitäten so zu gestalten, dass niemand gefährdet oder über Gebühr belästigt wird.
2. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind für die Historischen Darstellungsgruppen King's German Legion e.V. bindend.
3. Bei unsachgemäßer Nutzung oder mutwilliger Zerstörung von Clubeigentum, machen wir den Verursacher haftbar und ersatzpflichtig.
4. Alle Leistungen des Vereins, die kostenpflichtig sind, werden öffentlich entsprechend bekannt gemacht oder ausgehängt.
5. Das Tragen von Steinschlossfeuerwaffen, Hieb- und Stichwaffen auf dem Vereinsgelände ist erlaubt. Die Feuerwaffen dürfen nur im ungeladenen Zustand geführt werden.
6. Mit einer Waffe darf nur in der Weise hantiert werden, dass niemand gefährdet oder behindert wird.
7. Die waffen- und sprengstoffrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
8. Der Vorstand behält sich das Recht vor, bei besonderen Anlässen das Tragen von Waffen zu untersagen.
9. Schieß- und Waffenwettbewerbe unterliegen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung.
10. Das Mitführen von Munition und Sprengstoff ist nicht erlaubt, ausgenommen bei Darstellungen und Salutschießen, wenn dieses vom Vorstand vorgesehen ist.
11. Um den Historienfreunden das Verbringen ihrer Freizeit so angenehm wie möglich zu gestalten, sollte jedes Mitglied der Historischen Darstellungsgruppen King's German Legion e.V. ein kameradschaftliches Verhalten und einen freundschaftlichen Umgangston gegenüber anderen Mitgliedern pflegen.

Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Osnabrück, den 1. November 1996

– Der Vorstand –